

**PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG
FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
WIRTSCHAFTSINFORMATIK
AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG**

VOM 22. MAI 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 3 Qualifikation, Immatrikulation
- § 4 Eignungsverfahren für den Zugang zu den Masterstudiengängen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module und Modulgruppen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Masterprüfung
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen, Masterarbeit und Seminaren
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 28a Sonderregelungen zum Double Degree
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen

- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
§ 31 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 32 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die Universität Regensburg bietet an der Fakultät für Informatik und Data Science den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Verleihung des akademischen Grades in diesem Masterstudiengang.
- (2) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiterführenden berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm oder ihr gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für einen Übergang in die Berufspraxis oder ein anschließendes Promotionsstudium notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat. ⁴Die Ziele des Studiengangs sind im Modulkatalog beschrieben.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).

§ 2

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Masterstudium kann im Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie weiterer Leistungen gemäß § 15.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 ECTS-Leistungspunkte (LP) erforderlich.
- (5) Es wird empfohlen, im Rahmen des Masterstudiums einen Auslandsaufenthalt durchzuführen.

§ 3

Qualifikation, Immatrikulation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang sind:

1.
 - a) der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit oder vergleichbarem Studienumfang; bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Notenumrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel;
 - b) der Nachweis über Kenntnisse des Englischen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER);
 - c) der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung; dieser Nachweis wird durch ein erfolgreich durchlaufenes Eignungsverfahren gemäß § 4 erbracht.
2. ¹Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben, müssen einen gesonderten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von DSH-2 oder einen gleichwertigen Sprachnachweises erbringen. ²Von diesem gesonderten Nachweis entbunden sind Bewerber und Bewerberinnen, die einen Studienabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und den in Satz 1 geforderten Sprachnachweis bereits im Zusammenhang mit diesem Studienabschluss nachgewiesen haben. ³Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.
3. ¹Die Aufnahme des Masterstudiums erfordert einen Antrag. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Nachweis bzw. Zeugnis über den erlangten Abschluss gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) mit vollständiger Übersicht der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen,
 - detaillierter tabellarischer Lebenslauf mit Nachweisen über absolvierte Praktika sowie bereits erworbene Berufspraxis,
 - Angaben über bisherige Bewerbungen zum Masterstudium an der Fakultät für Informatik und Data Science oder an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg.
- (2) ¹Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss. ²§12 Abs. 3 findet Anwendung.
- (3) ¹Kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis noch nicht vorgelegt werden, so kann der Nachweis über die Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) hilfsweise durch einen aktuellen beglaubigten Nachweis über die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang im Umfang von mindestens 150 LP erbracht werden; dieser Nachweis muss die sich aus den bisherigen Leistungen ergebende vorläufige Prüfungsgesamtnote ausweisen. ²Die endgültige Einschreibung erfolgt mit der Vorlage des Abschlusszeugnisses. ³Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis zum Ende des ersten Semesters vorzulegen.
- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind für das Sommersemester bis zum 1. Dezember und für das Wintersemester bis zum 1. Juni (Ausschlussfristen) an das Dekanat der Fakultät für Informatik und Data Science zu stellen. ²Kann zum Zeitpunkt der Immatrikulation das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, erfolgt die Immatrikulation vorläufig unter der auflösenden Bedingung der Vorlage des Abschlusszeugnisses, mit den in § 4 aufgeführten entsprechenden Noten, bis spätestens zum Ende des ersten Semesters.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt eine Auswahlkommission, die aus zwei Professoren oder Professorinnen besteht. ²Die Auswahlkommission prüft auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1. ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und den zu erfüllenden Einzelkomponenten gemäß § 4 Abs. 2 bis Abs. 6 ist Art. 86 BayHIG zu beachten.

- (6) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin erhält über das Ergebnis der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen einen schriftlichen Bescheid. ²Ablehnende Entscheidungen sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Abgelehnte Bewerber und Bewerberinnen können sich ein zweites Mal bewerben. ⁴Eine weitere Bewerbung ist nicht möglich.
- (7) ¹Bewerbern oder Bewerberinnen, die denselben oder einen verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden haben, wird der Zugang zum Studiengang versagt.
²Verwandtschaft wird hergestellt, wenn mindestens 60 LP des fremden, endgültig nicht bestanden Studienganges äquivalent zu den Modulen aus den Schwerpunktmodulgruppen im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik gemäß § 15 sind.
³Die Feststellung, ob in diesem Sinne Verwandtschaft besteht, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 4 Eignungsverfahren

- (1) ¹Das Eignungsverfahren dient der Feststellung, ob der Bewerber oder die Bewerberin neben den mittels des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nachgewiesenen Kenntnissen und Fähigkeiten auch über die notwendigen Voraussetzungen verfügt, um vertieftes Wissen auf dem Gebiet des Masterstudiengangs zu erwerben und die Befähigung zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten gemäß § 1 Abs. 2 Sätze 2 und 3 zu erlangen. ²Über das Vorliegen der studiengangspezifischen Eignung für den Masterstudiengang entscheidet die Auswahlkommission aus § 3 Abs. 5 auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen. ³Das Urteil der Kommissionsmitglieder lautet „geeignet“ oder „nicht geeignet“. ⁴Das Eignungsverfahren ist erfolgreich durchlaufen, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Auswahlkommission den Bewerber oder die Bewerberin für „geeignet“ hält; bei Stimmgleichheit bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Mitglied in die Auswahlkommission. ⁵Die Bewertung der vorgelegten Unterlagen erfolgt nach den Bewertungskriterien, die in Abs. 2 und 3 aufgeführt sind. ⁶Die Auswahlkommission entscheidet, ob der Bewerber oder die Bewerberin einen Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder einem fachlich bzw. methodisch nahestehenden Studiengang abgelegt hat und wählt die anzuwendenden Maßstäbe anhand der bei den nachfolgenden Kriterien (Abs. 2 und 3) festgelegten Voraussetzungen aus.
- (2) Für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ist geeignet, wer eines der folgenden drei Kriterien erfüllt:
1. Der Bewerber oder die Bewerberin hat den Abschluss nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder Informatik-Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt das nachfolgende Kriterium:
 - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber oder die Bewerberin kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote der hierfür relevanten Leistungen ist 2,50 oder besser.
 2. Der Bewerber oder die Bewerberin hat den Abschluss nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder Informatik-Studiengang mit einer Abschlussnote zwischen 2,51 und 2,80 abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:
 - Methodenkenntnisse: Der Bewerber oder die Bewerberin kann Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 12 LP in Mathematik und in Statistik nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote der zugehörigen Leistungen ist 2,50 oder besser.
 - Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber oder die Bewerberin kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote der hierfür relevanten Studienleistungen ist 2,50 oder besser.
 3. Der Bewerber oder die Bewerberin hat den Abschluss nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) nicht in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder Informatik-Studiengang, sondern in einem anderen dem Studiengang Wirtschaftsinformatik fachlich oder methodisch

nahestehenden Studiengang mit einer Abschlussnote von 2,50 oder besser abgelegt und erfüllt alle nachfolgenden Kriterien:

- Grundkenntnisse: Der Bewerber oder die Bewerberin kann Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 30 LP nachweisen, in denen Grundlagen der Informatik oder Wirtschaftsinformatik vermittelt werden.
- Methodenkenntnisse: Der Bewerber oder die Bewerberin verfügt über gute bis sehr gute Methodenkompetenz, nachgewiesen durch Studienleistungen mit einer gewichteten Durchschnittsnote von 2,00 oder besser in methodisch geprägten Lehrveranstaltungen bzw. Modulen (z.B. Softwareentwicklung, Mathematik oder Statistik) im Umfang von mindestens 30 LP.
- Vertiefte Kenntnisse: Der Bewerber oder die Bewerberin kann fachspezifisches Wissen gemäß Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 nachweisen und die gewichtete Durchschnittsnote der hierfür relevanten Leistungen ist 2,50 oder besser.
- Weitere für den Studiengang einschlägige Vorkenntnisse: Der Bewerber oder die Bewerberin verfügt über ein ausgeprägtes Interesse am Fachgebiet Wirtschaftsinformatik, nachgewiesen durch mindestens ein einschlägiges Praktikum über einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen oder mindestens eine weitere erfolgreich abgeschlossene Studienleistung im Umfang von mindestens 5 LP aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik.

(3) ¹Der in Abs. 2 geforderte Nachweis vertiefter Kenntnisse wird durch Studienleistungen im Umfang von in der Summe mindestens 12 LP erbracht, mit denen zu erwerbende Kompetenzen in der Modulgruppe Digital Business, IT Security und Data Science & AI Applications gemäß § 15 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg nachgewiesen werden; kann dieser Nachweis zum Bewerbungszeitpunkt nicht erbracht werden, muss der Nachweis der entsprechenden Qualifikation bis spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums vorgelegt werden; § 3 Absatz 3 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

²Praktika und Seminare können nicht zum Nachweis des fachspezifischen Wissens herangezogen werden.

(3) ¹Bei der Bildung von Durchschnittsnoten werden jeweils alle Studienleistungen, die der betreffenden Modulgruppe zuzuordnen sind, einbezogen. ²Erfolgt die Beurteilung der Bewerbung gemäß § 4 Abs. 3, beziehen sich die geforderten Durchschnittsnote auf das gewichtete Mittel der zum Zeitpunkt der Bewerbung abgelegten Prüfungsleistungen. ³§ 12 findet entsprechende Anwendung.

(8) ¹Geht nach Auffassung der Auswahlkommission aus den vorgelegten Unterlagen die Eignung oder Nicht-Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für den Masterstudiengang nicht eindeutig hervor, wird der Bewerber oder die Bewerberin von der Auswahlkommission zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Das Auswahlgespräch dauert zehn bis 20 Minuten und wird von der Auswahlkommission gemäß § 3 Abs. 5 geführt. ³Im Gespräch wird die Auffassungsgabe des Bewerbers oder der Bewerberin untersucht, insbesondere wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über die Fähigkeit verfügt, erlernte Methoden und erworbenes Wissen bei der Einordnung und Bewertung wirtschaftlicher Sachverhalte sowie bei der Beantwortung konkreter fachlicher Fragestellungen einzusetzen. ⁴Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein stichpunktartiges Protokoll angefertigt, aus dem der Tag, der Ort und die Dauer des Auswahlgesprächs, die Namen der Prüfer und Prüferinnen, des Bewerbers oder der Bewerberin sowie die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen für die Bewertung hervorgehen.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Den Studierenden wird empfohlen, die

- zentrale Studienberatung insbesondere
 - o vor Aufnahme des Studiums,
 - o im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,
- die Fachstudienberatung insbesondere
 - o bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eingangsverfahren,
 - o in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt, Urlaubssemester, Praktikum),
 - o bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 - o nach nicht bestandenen Prüfungen,

beziehungsweise die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 2 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden vorbehaltlich der in § 8 Abs. 2 vorgesehenen Regelungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das Anfertigen der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Prüfungssekretariat Informatik und Data Science ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität jederzeit Einblick in den Stand seines oder ihres Kontos nehmen und sich auf begründeten Antrag beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science die gewichtete Durchschnittsnote ausweisen lassen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Projektseminare, Praktika und Exkursionen. ²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).

- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden, nicht aber Teil der Modulprüfung sein. ²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 17, 18 Abs. 6, 22, 25, 26, 27, 28, 30 und 31 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 23 mit Noten versehen werden; § 24 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind, die Wiederholungsfristen aber eingehalten werden sollen.

³Studienleistungen können insbesondere sein:

- Fallstudienarbeiten während des Semesters,
- Programmierarbeiten,
- Präsentationen,
- Aufsätze,
- inhaltliche Diskussionsbeiträge während des Semesters,
- Leistungskontrollen in schriftlicher, mündlicher, elektronischer beziehungsweise belegergestützter Form,
- Übungsaufgaben.

⁴Studienleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten abverlangt werden.

- (3) ¹Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit. ²Modulprüfungen können in mehreren Teilprüfungen abgehalten werden; es gilt § 8 Abs. 3. ³Art und Umfang von Studien- und Prüfungsleistungen sind im Modulkatalog geregelt.

§ 8

Module und Modulgruppen

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und kann sich über maximal zwei Semester erstrecken. ³Module können benotet oder unbenotet sein, benotete Module fließen nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein. ⁴Grundsätzlich bestehen Module aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, z.B. einer Vorlesung und einer Übung, Ausnahmen sind möglich (z. B. die in Abs. 6 genannten Formen). ⁵Module werden zu thematisch übergreifenden Modulgruppen zusammengefasst.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Für jede Modulgruppe werden modulübergreifend zu erwerbende Kompetenzen festgelegt. ³Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach dem erfolgreichen Ablegen der Modulprüfung oder nach dem erfolgreichen Abschluss der Modulgruppe, der das Modul zugeordnet ist. ⁴Zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses einer Modulgruppe wird der mit Leistungspunkten gewichtete Durchschnitt der Modulprüfungsnoten gebildet. ⁵Eine Modulgruppe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn kein Modul mit 5,0 und höchstens ein Modul mit 4,3 oder 4,7 bewertet wurde und die ermittelte gewichtete Durchschnittsnote der Modulgruppe höchstens 4,0 ergibt. ⁶Eine Modulgruppe kann nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden, wenn nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten in einem zugeordneten Modul eine 5,0 oder in mehr als einem der Module eine Note von jeweils 4,3 oder schlechter erreicht wurde oder wenn die nach Satz 5 zum erfolgreichen Abschluss erforderliche Durchschnittsnote nicht mehr erreichbar ist. ⁷Mit er-

folgreichem Abschluss einer Modulgruppe werden dem oder der Studierenden die Leistungspunkte aller in der Modulgruppe absolvierten Module gutgeschrieben. ⁸Die Ausgleichsregelung nach Satz 5 findet in der Forschungsmodulgruppe keine Anwendung.

- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Fällen dürfen bis zu drei Teilprüfungen pro Modul im Modulkatalog verbindlich vorgesehen werden.
- (4) ¹Das Studium umfasst Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und ggf. weitere Leistungen gemäß § 15. ²Pflichtmodule werden regelmäßig, mindestens einmal im Studienjahr angeboten und müssen unter Berücksichtigung von Abs. 2 Satz 3 abgelegt werden. ³Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule einer belegten Modulgruppe können die Studierenden auswählen. ⁴Ein Anspruch darauf, dass ein Wahlmodul bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ⁵Gleiches gilt, wenn der Universität Regensburg kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht. ⁶Die Studierbarkeit des Studienganges oder des angebotenen Schwerpunktes muss jedoch gewährleistet sein.
- (5) ¹Den Studierenden werden in einem Modulkatalog die Modulgruppen, die Module, die den einzelnen Modulen zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln sowie gegebenenfalls die empfohlenen beziehungsweise verpflichtenden Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul mitgeteilt. ²Eine englische Kurzfassung des Modulkataloges wird zusätzlich angeboten. ³Der Modulkatalog legt weiterhin Einschränkungen der Veranstaltungswahl in den Wahlmodulgruppen fest. ⁴Der Modulkatalog wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Data Science verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden; für Sommer- und Wintersemester können getrennte Modulkataloge vorgehalten werden. ⁵Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf der Internetseite der Fakultät für Informatik und Data Science.
- (6) Seminare und Projektseminare sind Module, die zeigen sollen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein eng abgegrenztes Gebiet aus dem Fachgebiet seines oder ihres Studienganges innerhalb einer vorgegebenen Frist nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich zu präsentieren.
- (7) Vorlesungen, Übungen, Seminare und Projektseminare, die für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums belegt werden müssen, sind in deutscher oder englischer Sprache anzubieten.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ⁴Eine Wiederbestellung ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Data Science gewählt. ⁶Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Informatik und Data Science im Sinne von Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 BayHIG gewählt werden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. ³Er oder sie führt die laufenden

organisatorischen Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ⁴Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ⁵Der Prüfungsausschuss kann seine Befugnisse hinsichtlich der Regelaufgaben gemäß Abs. 1 (Hilfsmittelbekanntmachungen, Bearbeitung von prüfungsrechtlichen Anträgen wie Fristverlängerungen, Prüfungsrücktritte generell oder in einzelnen Fällen) auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende übertragen. ⁶Der oder die Vorsitzende ist zudem befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen; davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁷Der Prüfungsausschuss kann über Satz 5 hinaus dem oder der Vorsitzenden, der Stellvertretung oder dem Prüfungssekretariat Informatik und Data Science die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen. ⁸Die Aufgabenübertragungen sind jederzeit widerruflich.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmbererechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) ¹Das Prüfungssekretariat Informatik und Data Science unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen. ²Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungssekretariat Informatik und Data Science.
- (6) Alle Anträge an den Prüfungsausschuss sind, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung nichts anderes bestimmt, unverzüglich schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science einzureichen.

§ 10 Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfern und Prüferinnen können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer und Beisitzerinnen können alle Mitglieder der Universität Regensburg herangezogen werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben. ³Die Beisitzer oder Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) ¹Zu Prüfern und Prüferinnen für Masterarbeiten können nach Maßgabe der HSchPrüferV Personen gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, 2 und 4, Satz 3 Alt. 1 bis 3 BayHIG der Universität Regensburg bestellt werden, die in die Lehre des jeweiligen Studiengangs einbezogen sind. ²Die Masterarbeit darf in einer Einrichtung außerhalb der Universität Regensburg durchgeführt werden, wenn sie von einem Prüfer oder einer Prüferin, der oder die dem Department Information Systems (Wirtschaftsinformatik) der Fakultät für Informatik und Data Science der Universität Regensburg angehört, betreut wird.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfender oder Prüfende tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu

zwei Jahre erhalten bleiben. ³Für Professoren oder Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.

- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer oder Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer oder Prüfungsbeisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anrechnung von früheren Studien- und Prüfungsleistungen kann nur einmal, und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden. ⁶Bei späterem Erwerb muss der Antrag bis spätestens zum Ende

des auf den Erwerb folgenden Semesters gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt zu der zu ersetzenden Prüfung ist die Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung und Anrechnung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich nach Studienbeginn beziehungsweise nach Eintritt der besonderen Lebenssituation zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- beziehungsweise Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit beziehungsweise der Fristen für das Ablegen von Studien- beziehungsweise Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Studien- beziehungsweise Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachstudienberater oder der zuständigen Fachstudienberaterin und dem Prüfungsausschuss, einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der unverzüglich nach Studienbeginn beziehungsweise nach Eintritt der Behinderung beziehungsweise der chronischen Erkrankung gestellt werden sollte und in der Regel spätestens acht

Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.

- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden erbracht durch das erfolgreiche Ablegen von Modulen aus den folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Modulgruppen sowie das Anfertigen der Masterarbeit:

- die WI-Pflichtmodulgruppe: „General Management“ (12 LP):
das Pflichtmodul (6 LP)

- o „Strategische Führung und IT“

Wahlpflichtmodule aus dem Master-Angebot der BWL (insgesamt 6 LP)

- die WI-Pflichtmodulgruppe „Informationstechnologie“ (18 LP):
die Pflichtmodule (je 6 LP)

- o „Sicherheitsmanagement“
- o „Informationssysteme - Entwicklungen und Trends“
- o „Customer Relationship Management und Business Intelligence“
- o weitere Module aus dem Schwerpunkt „Informationstechnologie“ (siehe Modulkatalog)

²Daneben müssen eine oder zwei der nachfolgenden Schwerpunktmodulgruppen (je 24 LP) belegt werden:

- WI-Schwerpunktmodulgruppe „Management der Informationssysteme“ (Business Information Systems):
das Pflichtmodul (6 LP)

- o „Business Engineering“
- drei aus den folgenden Wahlpflichtmodulen (je 6 LP)

- o „Qualitätsmanagement“
- o „Unternehmensarchitekturen“
- o „Sicherheit datenintensiver Anwendungen“
- o „Internet of Things und Industrie 4.0“
- o weitere Module aus dem Schwerpunkt „Management der Informationssysteme“ (siehe Modulkatalog)

- WI-Schwerpunktmodulgruppe „Digital Business und Data Science“ (24 LP):
vier aus den Wahlpflichtmodulen (je 6 LP)

- o „Big Data Analytics: Methoden und Anwendungen“
- o „Social Network Analysis“
- o „Unternehmensarchitekturen“
- o „Digital Commerce and Finance“
- o „Digital Platforms and the AI Economy“

- weitere Module aus dem Schwerpunkt „Digital Business and Data Science“ (siehe Modulkatalog)
- WI-Schwerpunktmodulgruppe „IT Security“ (24 LP): vier aus den Wahlpflichtmodulen (je 6 LP)
 - „Sicherheit datenintensiver Anwendungen“
 - „Kryptographie“
 - „Sicherheit mobiler Systeme“
 - „Mehrseitige Sicherheit in verteilten Systemen“
 - „Praxis der IT-Sicherheit“
 - weitere Module aus dem Schwerpunkt „IT Security“ (siehe Modulkatalog)

³Wird nur eine WI-Schwerpunktmodulgruppe belegt, kann weiterhin die Wahlmodulgruppe (24 LP) belegt werden:
Module im Umfang von 24 LP (nach freier Wahl, gemäß Modulkatalog).

⁴Zusätzlich müssen belegt werden:

Ein Seminar (6 LP), ein Praxisseminar (6 LP) und die Masterarbeit im Umfang von 30 LP in der Forschungsmodulgruppe (42 LP).

- (2) ¹Unter Vorbehalt des Abs. 1 können Bachelormodule im Umfang von insgesamt bis zu 12 LP in die Wahlmodulgruppe eingebracht werden, wenn diese das Masterstudium sinnvoll ergänzen. ²Zur Einbringung eines Bachelormoduls bedarf es der Zustimmung des oder der Modulgruppenverantwortlichen aus der Pflicht- bzw. Schwerpunktmodulgruppe, der das einzubringende Modul inhaltlich zuzurechnen ist. ⁵Die Einbringung von Modulen, welche bereits in dem (Bachelor-)Studiengang eingebracht wurden, durch den die Qualifikation für den Masterstudiengang nachgewiesen wurde, ist ausgeschlossen; der Kandidat oder die Kandidatin hat hierüber eine entsprechende Erklärung abzugeben.

§ 16

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 7.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnis nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu drei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Modulprüfungen im Rahmen von Seminaren bestehen in der Regel aus zwei Teilprüfungen. ⁵Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 Abs. 1 und 2 benotet.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf der Internetseite der Fakultät für Informatik und Data Science. ³Enthält der Modulkatalog keine eindeutige Festlegung der Prüfungsform, so wird diese von dem zuständigen Prüfer oder der zuständigen Prüferin zu Beginn der Vorlesungszeit in geeigneter Form bekanntgegeben. ⁴Anstelle des ursprünglichen Prüfungsformats kann eine Wiederholungsprüfung auch in Form einer mündlichen Prüfung stattfinden; der Prüfer oder die Prüferin gibt die konkrete Prüfungsform mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt.

- (4) ¹Zentrale Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierende oder Studierender an der Universität Regensburg. ²Die Zulassung Studierender, die nicht in diesem Studiengang eingeschrieben sind, kann durch den Prüfer oder die Prüferin der jeweiligen Modulprüfung oder durch den Prüfungsausschuss eingeschränkt werden.
- (5) Die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auch für die nicht von der Fakultät für Informatik und Data Science angebotenen Module, sofern sie Bestandteil eines Prüfungsverfahrens nach dieser Ordnung sind.

§ 17

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Spätestens vier Wochen vor Beginn der Modulprüfungen werden durch Aushang die Meldefristen bekannt gegeben. ³Die Prüfungsmodalitäten und insbesondere die Prüfungstermine und -räume für die einzelnen Prüfungen werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn in geeigneter Form bekannt gegeben. ⁴Abweichend davon wird die Zuweisung zu den einzelnen Prüfungsräumen jeweils am Prüfungstag durch Aushang mitgeteilt. ⁵Die Meldefristen zu den Seminaren werden spätestens bis zum Ende des vorhergehenden Semesters durch den Prüfer oder die Prüferin bekannt gegeben.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung erfolgt in der Regel über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg. ²Ist eine elektronische Anmeldung nicht möglich, ist ein schriftlicher Antrag auf Zulassung beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science einzureichen.
- (3) Bei Seminaren muss die Anmeldung vor der Themenvergabe, über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg, erfolgen.

§ 18

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) ¹Schriftliche Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen (gemäß § 7) können sein:
- Klausuren in schriftlicher oder elektronischer beziehungsweise belegesergestützter Form
 - Fallstudienarbeiten
 - Hausarbeiten
 - Seminararbeiten
 - Programmierarbeiten
 - Aufsätze
 - Projektarbeiten
 - Konzeptpapiere
 - Online-Assignment
 - Hausaufgaben.
- ²Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten abverlangt werden.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer grundsätzlich mindestens 30 und höchstens 120 Minuten. ²In begründeten Ausnahmefällen ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch eine Prüfungsdauer von bis zu 240 Minuten möglich. ³Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll anzufertigen, in das die Namen des Protokollführers oder der Protokollführerin sowie der Prüflinge, Titel, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse, die für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von

Belang sein können, aufzunehmen sind. ⁴Dabei haben die Aufsichtsführenden die Richtigkeit des Protokolls durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis der Aufsichtführenden zulässig.

- (3) ¹Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Eine elektronische Prüfung („E-Klausur“) ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Bewertung (mit Ausnahme der Aufgaben mit Texteingaben) computergestützt erfolgt. ³Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

⁴Verwendete Fragen-/ Aufgabentypen können sein:

- Freitextaufgaben,
- Lückentexte,
- Zuordnungs- und Anordnungsaufgaben,
- Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren,
- Fehlertextaufgaben,
- Textteilmengenaufgaben,
- Fragen mit numerischer Antwort,
- ImageMap-Fragen oder geeignete Frage-/Aufgabeformen.

⁵Auch die Erstellung der Antworten über andere Programme mit anschließendem Dateiupload ist möglich. ⁶Die E-Klausur ist in Anwesenheit eines Protokollführers oder einer Protokollführerin durchzuführen; daneben muss während der gesamten Klausurdauer die Erreichbarkeit einer technisch sachkundigen Person gewährleistet sein. ⁷Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können.

⁸Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht; der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen.

⁹Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

- (4) ¹Eine Klausur kann auch ganz oder zum Teil in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. ²Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die Prüfungsleistung ausschließlich im Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer für richtig gehaltenen Antwortmöglichkeiten besteht. ³Prüfungen bzw. Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass der Prüfungskandidat oder die Prüfungskandidatin die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. ⁴Der Prüfer oder die Prüferin im Sinne von § 10 wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen und legt die richtigen Antwortmöglichkeiten fest. ⁵Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden als Einfach-Wahlaufgaben (1 aus n) oder Mehrfach-Wahlaufgaben (x aus n mit $x=1, \dots, n$) gestellt. ⁶Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe bei Mehrfach-Wahlaufgaben ist zulässig. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Der Prüfer oder die Prüferin kann auch einen Pool gleichwertiger Prüfungsaufgaben erstellen, aus dem in der Prüfung jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen ausgewählt werden. ⁹Die Auswahl geschieht durch Zufallsprinzip. ¹⁰Die Gleichwertigkeit der Prüfungsaufgaben muss sichergestellt sein.

- (5) ¹Die Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Absatzes 4 fehlerhaft sind. ²Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³In letzterem Fall mindert sich die Zahl der zur Ermittlung des Prüfungsergebnisses heranzuziehenden Prüfungsaufgaben entsprechend. ⁴Bei der Bewertung der Prüfung ist von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁵Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁶Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden, gelten die obigen Bestimmungen nur für den im

Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Klausurteil und nur für den Fall, dass dieser Anteil mindestens 20 % beträgt.

- (6) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 23 festgesetzt.

§ 19

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. ³Sie werden von zwei Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ⁴Die Prüfungsdauer beträgt pro Kandidaten oder Kandidatin mindestens zehn und höchstens 45 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Titel der Prüfung, Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Beisitzers oder der Beisitzerin und des oder der Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfern oder Prüferinnen beziehungsweise dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder Prüferinnen oder von dem Prüfer oder der Prüferin gemäß § 23 festgesetzt.
- (3) Weitere mündliche Prüfungsleistungen können Präsentationen von Projekt-, Haus- und Seminararbeiten sein.

§ 20

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der oder die Studierende das wissenschaftliche Arbeiten in seinem oder ihrem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann. ²Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 LP. ³Es wird empfohlen, die Masterarbeit im letzten Studienjahr zu schreiben. ⁴Sie muss thematisch einer gewählten Schwerpunktmodulgruppe gemäß § 15 zuzuordnen sein. ⁵Über die thematische Zuordnung gemäß Satz 4 entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den zuständigen Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von dem Prüfer oder der Prüferin vergeben. ²Der oder die Studierende hat vor der Themenvergabe einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science zu stellen. ³Das Prüfungssekretariat Informatik und Data Science prüft die Zulässigkeit des Antrags und informiert den Prüfer oder die Prüferin. ⁴Die Masterarbeit gilt mit dem Tag der Themenvergabe als angemeldet.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt ab dem Tag der Themenvergabe grundsätzlich 180 Tage. ²Die Arbeit ist rechtzeitig im Sinne von § 22 Abs. 1 Satz 1 anzumelden. ³Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science durch den Prüfer

oder die Prüferin eine Nachfrist gewährt. ⁴Der schriftliche Antrag ist von dem oder der Studierenden unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes zu stellen, an den Prüfer oder die Prüferin zu richten und beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁵Die Masterarbeit ist fristgerecht maschinenschriftlich und in gebundener Form in zwei Exemplaren beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science einzureichen. ⁶Darüber hinaus ist dem Prüfer oder der Prüferin die Arbeit in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. ⁷Das Thema der Masterarbeit kann nicht zurückgegeben werden. ⁸Der Abgabepunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 5 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher oder, mit Einverständnis des Prüfers oder der Prüferin, in englischer Sprache abzufassen und soll grundsätzlich einen Umfang von zwischen 60 und 100 Seiten haben. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Prüflings zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die dem Prüfer oder der Prüferin zur Verfügung gestellte elektronische Version (PDF-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 26 Abs. 6 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Prüfer oder die Prüferin in der Regel bis spätestens drei Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Für die Festsetzung der Note der Masterarbeit gilt § 23. ³Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (schlechtere Note als 4,0) bewertet, ist sie von einem oder einer weiteren von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Prüfer oder Prüferin zu bewerten.
- (6) ¹Wird die Masterarbeit durch zwei Prüfer oder Prüferinnen bewertet, so ergibt sich die Note als arithmetischer Mittelwert der beiden vergebenen Noten sowie Rundung gemäß § 23. ²Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wird.

§ 21

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens eine Woche vor ihrem geplanten Beginn beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der oder die Studierende bereits die Masterprüfung im jeweiligen oder einem verwandten Studiengang gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 an dieser oder einer anderen deutschen Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
1. die Immatrikulation an der Universität Regensburg.
 2. der Nachweis von mindestens 45 LP im jeweiligen Masterstudiengang
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der oder die Studierende
1. eine der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Masterprüfung im jeweiligen oder einem verwandten Studiengang gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 an dieser oder einer anderen deutschen Hochschule bereits endgültig nicht bestanden hat.

§ 22

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der oder die Studierende die gemäß § 15 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen Modulprüfungen nicht bis zum Ende des fünften Fachsemesters abgelegt oder die Masterarbeit nicht bis zum Ende des fünften Fachsemesters angemeldet, so gilt die Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind von dem Kandidaten oder von der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder an die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 7 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. ²Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, so ergibt sich die Note für diese Prüfungsleistung aus dem gewichteten Durchschnitt der Einzelnoten. ²Die Gewichtung einzelner Teilleistungen, sowie ein eventuell vorgesehener Bestehensvorbehalt einzelner Teilleistungen, welche Bestandteil der jeweiligen Modulprüfung sind, ergibt sich aus dem Modulkatalog. ³Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 erfolgt eine Rundung auf die nächstgelegene Note gemäß Abs. 1 und 2.
- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens ausreichend (4,0) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen gemäß § 7 Abs. 3; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 24

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen, Seminaren und Masterarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Im Verlauf des gesamten Masterstudiums kann auf schriftlichen Antrag einmalig pro Modulgruppe eine nicht bestandene Prüfung ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn ansonsten das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist. ³Hierzu ist ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss zu richten, der unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, welches ohne einen Drittversuch zum endgültigen Nichtbestehen gemäß § 27 Abs. 3 führen würde, beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science einzureichen ist. ⁴Die Regelung aus Satz 2 ist auf die Forschungsmodulgruppe nicht anwendbar. ⁵Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ⁶Die erste Wiederholungsprüfung ist spätestens im Folgesemester abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 22 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁷Die Frist wird durch Exmatrikulation oder Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) ¹Die zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich im Folgesemester der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. ²Der Prüfer oder die Prüferin gibt die konkrete Prüfungsform mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (3) ¹Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. ²Die Wiederholung einzelner Teilleistungen ist bei Bestehen der Modulprüfung nicht zulässig.
- (4) ¹Bei der Wiederholung eines nicht bestandenen Seminars muss der oder die Studierende an einem neuen Seminar teilnehmen. ²Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen. ³Entgegen Abs. 1 Satz 5 ist bei einem Seminar die Wiederholung lediglich von Teilleistungen nicht möglich. ⁴Ein Anspruch auf die Wiederholung eines thematisch gleichen oder ähnlichen Seminars besteht nicht. ⁵Die Frist gemäß Satz 2 wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgt aufgrund eines Auslandssemesters.
- (5) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (schlechtere Note als 4,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 6 bei der Wiederholung ein neues Thema zu bearbeiten. ²Die Anmeldung zur Wiederholung der Masterarbeit hat innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu erfolgen. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Bei Nichteinhaltung dieser Frist gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden, sofern nicht der Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden eine Nachfrist gewährt; die Gründe für die Nachfrist sind unverzüglich nachzuweisen. ⁵Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann sich bis zu einer Frist von einer Woche vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität. ³Ist eine Abmeldung über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem nicht möglich, muss innerhalb der Frist aus Satz 1 eine schriftliche Abmeldung beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science erfolgen. ⁴Der Termin für eine spätestmögliche Abmeldung von der Seminarprüfung wird vom Prüfer oder der Prüferin vor der Anmeldung zum Seminar bekannt gegeben, verbindlich festgelegt und dem Prüfungssekretariat Informatik und Data Science schriftlich mitgeteilt. ⁵Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden Erklärung beim Prüfungssekretariat Informatik und Data Science.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist aus Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe sind über das Prüfungssekretariat Informatik und Data Science beim Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der Prüfung erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 eingeräumt wird. ⁴Wird die Wiederholung einer erstmals abgelegten Prüfung trotz Vorliegens eines wiederholten oder schwerwiegenden Falles nicht versagt, so errechnet sich die im Zeugnis auszuweisende Note als arithmetisches Mittel der Note „nicht ausreichend“ (5,0) des Erstversuchs und der Note der Wiederholungsprüfung. ⁵Die Sätze 1 und 3 gelten für Anerkennungen und Anrechnungen nach § 12 entsprechend.
- (5) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der jeweiligen Aufsichtführenden von der

Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 mehr eingeräumt wird. ³Wird die Wiederholung einer erstmals abgelegten Prüfung trotz Vorliegens eines schwerwiegenden Falles nicht versagt, so errechnet sich die im Zeugnis auszuweisende Note als arithmetisches Mittel der Note „nicht ausreichend“ (5,0) des Erstversuchs und der Note der Wiederholungsprüfung.

- (6) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 mehr eingeräumt wird. ³Wird die Wiederholung einer erstmals abgelegten schriftlichen Arbeit oder der Masterarbeit trotz Vorliegens eines schwerwiegenden Falles nicht versagt, so errechnet sich die im Zeugnis auszuweisende Note als arithmetisches Mittel der Note „nicht ausreichend“ (5,0) des Erstversuchs und der Note des Wiederholungsversuchs.
- (7) Die Entscheidungen nach Abs. 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 15 nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den Noten der Module. ²Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- bis 1,50 = sehr gut
 - von 1,51 bis 2,50 = gut
 - von 2,51 bis 3,50 = befriedigend
 - von 3,51 bis 4,00 = ausreichend
 - ab 4,01 = nicht ausreichend
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Durchschnittsnote in einer Modulgruppe schlechter als 4,0 ist oder innerhalb einer Modulgruppe zwei Modulprüfungen endgültig nicht bestanden sind oder eine Modulprüfung mit der Note von 5,0 endgültig nicht bestanden ist,
 2. ein verpflichtendes Seminar endgültig nicht bestanden ist,
 3. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist oder
 4. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der oder die Studierende die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie auf Antrag ein Zeugnis, in dem der akademische Grad, die Masterprüfungsgesamtnote und die abgelegten

Modulgruppen mit den zugehörigen Leistungspunkten und Durchschnittsnoten (ermittelt gemäß § 8 Abs. 2 Satz 4) aufgeführt sind.

²Es werden aufgeführt:

- die Pflichtmodulgruppen gemäß § 15 (jeweils als „Pflichtbereich“ benannt),
- die Schwerpunktmodulgruppen gemäß § 15 (jeweils als „Schwerpunkt“ benannt),
- die Wahlmodulgruppe gemäß § 15 (als „Wahlbereich“ benannt),
- die Forschungsmodulgruppe gemäß § 15 (als „Forschung“ benannt).

³Das Zeugnis enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung gemäß § 15 erbracht wurde. ⁴Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt. ⁶Wird kein Antrag gestellt, so wird vom Prüfungssekretariat Informatik und Data Science das Zeugnis automatisch erstellt und in der Akte abgelegt. ⁷Dies erfolgt nach Ende des Folgesemesters, ausgehend von dem Semester, in dem die letzte erforderliche Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (2) ¹Zusätzlich zum Zeugnis werden dem oder der Studierenden die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 1 Abs. 3 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der oder die Studierende die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Informatik und Data Science unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät für Informatik und Data Science versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgeblich. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe sukzessive um ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl von Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 28a

Sonderregelungen zum Double Degree

- (1) Der Mastergrad der Universität Regensburg kann auch aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen verliehen werden, die im Rahmen eines gemeinsamen Studienprogramms an einer ausländischen Universität erbracht wurden (Doppelabschluss), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. das Vorliegen eines Kooperationsvertrags zwischen der Universität Regensburg und der ausländischen Hochschule über die Zusammenarbeit bei einem Doppelabschluss in dem betreffenden Fach,
 2. ein im Kooperationsvertrag festgelegtes und vom Fakultätsrat der Fakultät für Informatik und Data Science gebilligtes gemeinsames Studienprogramm,

3. erfolgreiches Absolvieren eines dem jeweils gültigen gemeinsamen Studienprogramm entsprechenden Studiums durch den Bewerber oder die Bewerberin, davon mindestens ein Studienjahr an jeder der beiden am Studiengang beteiligten Hochschulen,
 4. Bestehen der Masterarbeit unter Beteiligung von Prüfern oder Prüferinnen der Universität Regensburg, die vom Prüfungsausschuss beauftragt worden sind, mit mindestens der Note 4,00 (ausreichend) beziehungsweise deren ausländischem Äquivalent.
- (2) ¹Die Note der studienbegleitenden Prüfungen wird aus dem ausländischen Zeugnis übernommen. ²Die Notenäquivalenzen sind im gemeinsamen Studienprogramm festzulegen.
- (3) Aus dem Zeugnis wird ersichtlich, dass es sich um ein gemeinsames Studienprogramm der beteiligten Hochschulen handelt; die jeweilige Gradverleihung der beteiligten Hochschulen kann auf einer gemeinsamen Urkunde erfolgen.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der oder die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der oder die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (2) Hat der oder die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (3) ¹Vor einer Entscheidung gemäß Abs. 2 ist dem oder der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird dem oder der Studierenden auf Antrag einmalig Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Klausuren gewährt. ²Das Prüfungssekretariat Informatik und Data Science bestimmt nach Absprache mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) ¹Der Antrag kann nur bis spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses über das Prüfungssekretariat Informatik und Data Science bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. ²War der oder die Studierende ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

- (3) ¹Die Einsichtnahme in korrigierte Haus-, Seminar- und Masterarbeiten und gegebenenfalls Gutachten erfolgt bei dem Prüfer oder der Prüferin auf Antrag des oder der Studierenden. ²Bezüglich der Fristen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 31 Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

III. Schlussvorschriften

§ 32 In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.

³Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben, schließen dieses nach den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung für die Masterstudiengänge Betriebswirtschaftslehre, Economics (Volkswirtschaftslehre), Wirtschaftsinformatik und Immobilienwirtschaft an der Universität Regensburg vom 30. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 15. Mai 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 22. Mai 2024.

Regensburg, den 22. Mai 2024
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 22. Mai 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Mai 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Mai 2024.